

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Satzung über die Gewährung von
einkommensabhängigen Gutscheinen für
Betreuungsangebote für Heidelberger
Kinder unter 3 Jahren in
Kindertageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.06.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	25.07.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat den Beschluss der Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entsprechend Anlage 1.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Ziel des Gutscheinmodells ist es, Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren für alle Familien finanzierbar zu machen. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihrer Bedürfnisse vereinbaren zu können. Ziel/e:
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere für Frauen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

I. Einführung

Entsprechend § 24 i.V.m. § 24a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder unter 3 Jahren bis spätestens 01.10.2010 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten vorzuhalten. Dies bedeutet, dass mindestens ein Angebot für Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach Hartz IV teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden muss. Die Stadt Heidelberg hat beschlossen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Es ist geplant, das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren in den Kindergartenjahren 2007/2008 und 2008/2009 um jeweils 300 Plätze auszubauen. Davon soll jeweils ein Anteil von 200 Plätzen in Kinderkrippen und von 100 Plätzen in der Kindertagespflege geschaffen werden. Damit wird bereits zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder vorgehalten werden können.

Im Rahmen der Überlegungen zum Ausbau der Kleinkindbetreuung waren auch finanzielle Aspekte zu bedenken.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen finanzieren ihr Angebot über Elternbeiträge sowie Zuschüsse des Landes und der Stadt. Kinderkrippen sind aufgrund des hohen Personal- und Raumbedarfs das kostenintensivste Betreuungsangebot.

Freie Träger müssen daher, insbesondere für Ganztagesplätze, sehr hohe Elternbeiträge erheben. Diese können sich bei weitem nicht alle Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kleinkind wünschen und für die entsprechend § 24 i.V. m. § 24 a SBG VIII Plätze vorzuhalten sind, leisten.

Die Elternbeiträge in Kinderkrippen können in Einzelfällen bei 400 bis 600 € monatlich für eine Ganztagesbetreuung liegen. Selbst bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen fällt es vielen jungen Familien schwer, diese Elternbeiträge für ein oder gar mehrere Kinder monatlich aufzubringen.

Erhöht man lediglich die Trägerförderung, hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe keinen Einfluss auf die Gestaltung der Elternbeiträge der freien Träger. Um auch Eltern mit mittlerem und niedrigem Einkommen die Finanzierung eines Krippenplatzes zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, die Eltern unmittelbar bei den Kosten für den Besuch einer Kinderkrippe zu entlasten. Hierzu soll ein Gutscheinmodell eingeführt werden. Dieses Modell sieht einkommensabhängige Gutscheine für Heidelberger Eltern vor, die ein Betreuungsangebot in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nehmen.

Das Gutscheinmodell berücksichtigt nicht nur die von den Eltern in Anspruch genommenen Betreuungszeiten und die Höhe des jeweiligen Familienbruttoeinkommens, sondern auch die Anzahl der Familienmitglieder und Geschwisterkinder.

II. Grundlagen für ein einkommensabhängiges Modell

1. Statistische Ausgangslage:

In Heidelberg gibt es zum Stand 2005 – neuere Daten liegen noch nicht vor – insgesamt 70.588 Haushalte, davon 12.704 Haushalte mit Kindern. Dies entspricht 18% aller Haushalte. Von den Haushalten mit Kindern leben 3.828 Haushalte mit einem alleinerziehenden Elternteil (5,4 % aller Haushalte) und 8.876 Haushalte mit beiden Elternteilen (12,6% aller Haushalte). Es gibt 1.514 Haushalte mit 3 und mehr Kindern (2% aller Haushalte), 4.467 Haushalte mit 2 Kindern (6% aller Haushalte) und 6.723 Haushalte mit einem Kind (9,5% aller Haushalte).

Von Seiten des Statistischen Landesamtes liegen Daten zur Kaufkraft in den Städten und Landkreisen auf der Basis des Jahres 2004 vor. Danach liegen in Heidelberg die durchschnittlichen Pro-Kopf-Einnahmen brutto bei 27.588 € jährlich oder 2.299 € monatlich. Die Verteilung der Einnahmen auf Haushalte mit und ohne Kinder ist nicht erhoben. Es ist anzunehmen, dass sich die höheren Einkommen eher auf Haushalte ohne Kinder verteilen.

2. Grundlagen für die Gewährung von Gutscheinen

Grundlage für die Gewährung von Gutscheinen ist das bereinigte Bruttoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Die Bedarfsgemeinschaft setzt sich aus allen Personen zusammen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Das Bruttoeinkommen umfasst alle Einkünfte aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, auch z.B. Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte weiterer im Haushalt lebender Personen wie der Großeltern oder älterer Geschwister.

Die Familiengröße wird bei der Bereinigung der Einkünfte berücksichtigt. Für jede Person außer den Eltern und dem Kind, für das ein Gutschein beantragt wird, die im Haushalt lebt, wird ein Freibetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes vom Bruttoeinkommen abgezogen. Dieses Existenzminimum beträgt zurzeit monatlich 304,- € pro Person. Familien mit mehreren Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden dadurch gezielt entlastet.

Familien mit geringem Einkommen werden bereits mit Beitragsübernahmen im Rahmen der Jugendhilfe unterstützt. Als geringes Einkommen gilt beispielsweise bei einer Familie mit 2 Kindern ein Einkommen in Höhe von 1.416 € mtl. zuzüglich der Kaltmiete.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen in Heidelberg wurden die 3 Einkommensstufen in Höhe von bis zu 4.000 € brutto in der ersten Einkommensstufe, bis 5.500 € brutto in der zweiten Einkommensstufe und bis 7.000 € brutto in der dritten Einkommensstufe gewählt. Die Einkommensgrenze der obersten Einkommensstufe erscheint zunächst recht hoch. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um das Familienbruttoeinkommen handelt und das den Familien tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie von laufenden Verpflichtungen für Wohnraum und sonstigen Belastungen deutlich niedriger ist.

Anhand der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Familien (erwartet werden ca. 50 %) unter Einkommensstufe 1 fallen wird. Sie erhalten die bei weitem höchsten Gutscheinebeträge. Für Familien mit höherem Einkommen sind in den Einkommensstufen 2 und 3 jeweils niedrigere Gutscheinebeträge vorgesehen. Diese Familien sind mit den sehr hohen Elternbeiträgen ebenfalls stark belastet. Die Entlastung durch Gutscheine kann jedoch in geringerem Umfang erfolgen als bei Familien mit niedrigerem Einkommen.

III. Gutscheinmodell

Für das Gutscheinmodell ist folgende Vorgehensweise geplant:

- Das Kind, für dessen Betreuung ein Gutschein beantragt wird, muss seinen Hauptwohnsitz in Heidelberg haben.
- Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Der Gutscheinebetrag ist darüber hinaus vom gewählten Betreuungsumfang abhängig.
- Für jede weitere Person neben den Eltern und dem Kind, die innerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebt, wird ein Betrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes (derzeit : 304,- €) vom Bruttoeinkommen abgesetzt.
- Die Berechnung des Bruttoeinkommens erfolgt zunächst im Rahmen einer Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten. Die Angaben werden von der Stadt Heidelberg stichprobenhaft überprüft.
- Die Gutscheine werden nicht an die Sorgeberechtigten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson. Die von den Sorgeberechtigten zu entrichtenden Elternbeiträge werden von den Einrichtungen bzw. Tagespflegepersonen um den jeweiligen Gutscheinebetrag reduziert.
- Die Betreuungsgutscheine werden längstens für ein Jahr gewährt.

- Die Elterngutscheine betragen:

durchschnittliches tägliches Betreuungsangebot (bezogen auf 5 Betreuungstage pro Woche)	Bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 4.000 €mtl.	Bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 5.500 €mtl.	Bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 7.000 €mtl.
ab 4 Stunden	100 €	50 €	0 €
ab 5 Stunden	100 €	50 €	0 €
ab 6 Stunden	150 €	100 €	50 €
ab 7 Stunden	150 €	100 €	50 €
ab 8 Stunden	200 €	150 €	100 €
ab 9 Stunden	200 €	150 €	100 €

Für eine Betreuungszeit von durchschnittlich unter 4 Stunden täglich wird kein Gutschein gewährt.

Die Sorgeberechtigten erhalten Gutscheinanträge in Form eines „Gutscheinheftes“. Dieses enthält den Antrag, die Selbsteinschätzung und den danach auszustellenden Bewilligungsbescheid über einen Gutschein. Es ist ein möglichst einfaches, bürgernahes Verwaltungsverfahren vorgesehen.

Die von der GAL-Grüne vorgeschlagene Alternative, Gutscheine der Einkommensstufe 3 nur für Familien mit mehr als zwei Kindern zu gewähren und die Ersparnis auf die Gutscheinbeträge der ersten beiden Einkommensstufen umzulegen, hätte folgende Auswirkungen:

In Heidelberg gibt es 1.514 Haushalte mit 3 und mehr Kindern. Dies entspricht einem Anteil von 2% aller Haushalte und von 11,9 % an allen Haushalten mit Kindern. Will man Gutscheine in Einkommensstufe 3 nur noch an Familien mit mehr als 2 Kindern gewähren, so hieße das, übertragen auf das Gutscheinmodell, dass nur noch 11,9 % der bisher in Stufe 3 vorgesehenen Gutscheine gewährt würden. Bisher wird erwartet, dass sich ca. 15% aller Eltern in Einkommensstufe 3 einstufen. Von diesen Eltern würden unter Anwendung der Alternative nur noch 11,9 % einen Zuschuss erhalten. Dies entspricht 1,8 % aller Eltern. Legt man die dadurch entstehende Ersparnis auf die ersten beiden Einkommensstufen um, so ergibt sich in diesen beiden Einkommensstufen nur eine relativ geringe Gutscheinerhöhung, da die erwartete Anzahl der Gutscheine in diesen beiden Einkommensstufen deutlich höher ist als die bisher erwartete Anzahl der Gutscheine in Einkommensstufe 3. Es wird erwartet, dass sich in den beiden unteren Einkommensstufen 67% aller Eltern einstufen. Es gäbe folgende Möglichkeiten der haushaltsneutralen Umlage auf diese beiden Einkommensstufen:

Möglichkeit 1:

Die Gutscheine in Einkommensstufe 1 werden um je 15 € monatlich, die in Einkommensstufe 2 um je 10 € monatlich erhöht.

Möglichkeit 2:

Die Gutscheine in Einkommensstufe 1 werden um je 20 € monatlich erhöht. In Einkommensstufe 2 erfolgt keine Erhöhung.

Eine Koppelung der Gutscheine an einen Sozialbeitrag in den Kindertageseinrichtungen erscheint nicht sinnvoll. Sozialbeiträge erhebt nur das Studentenwerk aufgrund der studentischen Eltern mit durchschnittlich sehr geringem Einkommen. Diese vom Studentenwerk erhobenen Sozialbeiträge sind nur möglich, weil das Studentenwerk die Mindereinnahmen durch eigene Mittel ausgleicht. Würde man alle Träger zu einem Sozialbeitrag verpflichten, so wären sie gezwungen, zum Ausgleich die übrigen Elternbeiträge zu erhöhen oder die Stadt Heidelberg müsste in den betreffenden Fällen höhere Zuschüsse gewähren. Durch die Verpflichtung der Einrichtungen zu Sozialbeiträgen entstünde zudem ein Ungleichgewicht gegenüber der Kindertagespflege. Festzuhalten ist jedoch: Viele Träger erheben bereits sozial gestaffelte Elternbeiträge. Dadurch wird den unterschiedlich hohen Einkommen der Eltern Rechnung getragen. Zudem besteht die Möglichkeit der Beitragsübernahme im Rahmen der Jugendhilfe für Familien mit geringem Einkommen. Einer zusätzlichen Verpflichtung zu einem Sozialbeitrag bedarf es daher nicht.

IV. Übertragung auf die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist als Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren im Tagesbetreuungsausbaugesetz dem Betreuungsangebot in Kinderkrippen gleichgestellt worden. Um diese Gleichstellung zu erreichen und den Eltern die Wahlmöglichkeit für eines der Angebote zu belassen, wird das Gutscheinmodell für Kinder unter 3 Jahren auch auf die Tagespflege übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson über eine entsprechende Erlaubnis und damit über die notwendige Qualifikation verfügt. Damit werden Eltern auch bei diesem Betreuungsangebot direkt entlastet. Das Angebot der Kindertagespflege gewinnt an Attraktivität. Es wird erwartet, dass sich damit die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren stärker als bisher auch auf den Bereich der Kindertagespflege erstreckt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des Gutscheinmodells ist zum 01.09.2007 geplant. Mit den genannten Gutscheinbeträgen und der angenommenen Verteilung der Kinderzahlen auf die jeweiligen Einkommensstufen wird sich die Stadt Heidelberg für das Gutscheinmodell in Kinderkrippen und in der Kindertagespflege in folgender Höhe finanziell engagieren:

HH 2007	414.000 €
HH 2008	1.398.000 €

Die Überprüfung des Mittelbedarfs erfolgt im Laufe des Kindergartenjahres.

In den Haushaltsansätzen für die Krippenförderung 2007 und 2008 sind erforderliche Mehrausgaben für die Einführung eines Gutscheinmodells in Kinderkrippen und in der Kindertagespflege bereits berücksichtigt.

Haushaltsansatz 2007	1.423.000 €
Haushaltsansatz 2008	3.111.000 €

Für die Bearbeitung des Gutscheinmodells entsteht je nach Inanspruchnahme ein zusätzlicher Personalbedarf von einer halben bis einer Stelle (entspricht ca. 18.000 bis 35.000 €).

gez.

Dr. Joachim Gerner